

## FAQs zum Ingenieurgesetz 2017

### Ingenieur-Zertifizierungsverfahren für technische und gewerbliche Fachrichtungen

#### Allgemeines

##### 1. Was ist neu seit 1. Mai 2017?

Seit 1. Mai 2017 (d.h. seit Inkrafttreten des neuen Ingenieurgesetzes, IngG, BGBl. I Nr. 23/2017) wird der Ingenieur-Titel in einem neuen Verfahren vergeben. Neben einer Tätigkeitsbeschreibung müssen Antragsteller/innen ein Fachgespräch vor einer Expertenkommission absolvieren. Der Antrag ist nicht - wie bisher - beim Wirtschaftsministerium einzureichen, sondern bei einer Zertifizierungsstelle im Wohnsitz-Bundesland. Die Wirtschaftskammern Österreichs haben in jedem Bundesland eine [Zertifizierungsstelle](#) eingerichtet. Neu ist auch, dass der neue Ingenieur-Titel dem Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) zugeordnet ist.

##### 2. Was bedeutet es, dass der neue Ingenieur-Titel dem Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) zugeordnet ist? Welche Vorteile ergeben sich aus dieser Zuordnung?

Der NQR ist ein achtstufiges Raster, anhand dessen die Inhalte sowie das Niveau von Qualifikationen (= zertifizierten Abschlüssen) beschrieben werden können (vom grundlegenden Niveau 1 bis zum Spezialistenniveau 8). Zur Beschreibung werden nicht Kriterien wie die Dauer der Ausbildung, der Ausbildungsort (z.B. Schule, Universität) oder die Bildungsstufe (z.B. Sekundarebene, Tertiärebene) herangezogen, sondern die Lernergebnisse, d.h. das, was Absolvent/innen am Ende ihres Lernprozesses wissen und können. Der neue Ingenieur-Titel ist dem NQR-Niveau 6 zugeordnet. Damit wird ausgedrückt, dass Inhaber/innen über fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrem Arbeitsbereich verfügen, einen hohen Handlungs- und Entscheidungsspielraum haben, inhaltlich für einen Aufgabenbereich verantwortlich sind und/oder eine Leitungsfunktion innehaben.

Durch die Zuordnung des „Ingenieurs“ zum NQR, der dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) entspricht, lässt sich diese Qualifikation auch auf europäischer Ebene (und sogar darüber hinausgehend) besser und verständlicher darstellen. Die Beschreibungsmerkmale der NQR-/EQR-Niveaus sind europaweit einheitlich, d.h. durch den Verweis auf das NQR-Niveau 6 wird klar, welcher Inhalt und welches Niveau mit dieser Qualifikation verbunden sind. Damit wird es hinkünftig bei internationalen Ausschreibungen leichter möglich sein, das Qualifikationsniveau der an diesem (potenziellen) Auftrag beteiligten Mitarbeiter/innen anzugeben.

##### 3. Welchen Titel erhalten die Absolvent/innen des neuen Ingenieur-Zertifizierungsverfahrens?

Der bisherige Titel „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ wird beibehalten. Absolvent/innen des neuen Zertifizierungsverfahrens dürfen allerdings neben dem Titel einen Hinweis auf das

NQR-Niveau 6 anbringen. Auf der Ingenieur-Urkunde scheint ebenfalls auf, dass es sich um eine Qualifikation des NQR-Niveaus 6 handelt.

#### 4. Was passiert mit dem bestehenden „Ingenieur“-Titel? Erwerben bestehende Ingenieur/innen automatisch den neuen Titel?

Der bisherige „Ingenieur“-Titel (verliehen auf Basis des Ingenieurgesetzes 2006 oder einer früheren Version) bleibt unverändert bestehen. Personen, die über diesen Titel verfügen, dürfen sich nach wie vor „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ nennen.

Bestehende Ingenieur/innen können auch um Erwerb des neuen Ingenieur-Titels ansuchen. Eine automatische Verleihung des neuen (gleichlautenden) Ingenieur-Titels ist aber nicht vorgesehen, auch kein verkürztes Zertifizierungsverfahren. Die alte Ingenieur-Standesbezeichnung ist auch nicht dem NQR zugeordnet.

#### 5. Wo kann man sich über das Ingenieur-Zertifizierungsverfahren informieren bzw. bei welcher Stelle kann man sich beraten lassen?

Das Ingenieurgesetz 2017 und damit der neue Ingenieur-Titel fallen in den Verantwortungsbereich des Wirtschaftsministeriums. Über die [Ingenieur-Webseite](#) des Ministeriums sind alle relevanten Informationen zum Zertifizierungsverfahren verfügbar.

Die Ingenieur-Zertifizierungsstellen der Wirtschaftskammern Österreichs haben ebenfalls eine informative [Webseite](#) eingerichtet. Zudem beraten diese Stellen Interessierte auch telefonisch (vgl. [Kontaktdaten](#)).

#### 6. Wer ist zuständig für Ingenieur-Anträge im land- und forstwirtschaftlichen Bereich?

Zuständig für Ingenieur-Anträge im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist das [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#).

## Formale Voraussetzungen

#### 7. Welche Voraussetzungen müssen HTL-Absolventinnen bzw. -Absolventen erfüllen, um gemäß IngG 2017 um Zertifizierung ansuchen zu können?

Nachzuweisen ist eine positive Reife- und Diplomprüfung in einer in der [Ingenieurgesetz-Fachrichtungsverordnung](#), BGBl. II Nr. 74/2017, definierten Fachrichtung sowie eine nachfolgende, mindestens dreijährige fachbezogene Praxis an Tätigkeiten, die zu einer Vertiefung bzw. Erweiterung der mit einem HTL-Abschluss verbundenen Kenntnisse und Fertigkeiten geführt haben. Für detaillierte Informationen siehe [Infoblatt Nr. 3](#)

#### 8. Können Personen mit einem ausländischen technischen Schulabschluss um Zertifizierung gemäß IngG 2017 ansuchen?

Ja. Voraussetzung ist ein Schulabschluss, der in Inhalt und Niveau mit einer Reife- und Diplomprüfung einer österreichischen HTL vergleichbar ist, gegebenenfalls Ergänzungsprüfun-

gen (bei vierjährigen technischen Schulen) sowie eine nachfolgende, mindestens dreijährige fachbezogene Praxis an Tätigkeiten, die zu einer Vertiefung und Erweiterung der mit einem HTL-Abschluss verbundenen Kenntnisse und Fertigkeiten geführt haben. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit erfolgt entweder aufgrund einer Bewertung des Bildungsministeriums ([www.asbb.at](http://www.asbb.at)) oder einer Nostrifikation. Für detaillierte Informationen siehe auch [Infoblatt Nr. 4](#)

**9. Können Personen, die eine Meister-, Befähigungs-, Werkmeister- bzw. Bauhandwerkerprüfung abgelegt oder eine Fachakademie absolviert haben, um Zertifizierung nach dem IngG 2017 ansuchen?**

Ja. Es muss sich allerdings um Abschlüsse in technischen Bereichen handeln, die mit einer HTL-Fachrichtung (gemäß [Ingenieurgesetz-Fachrichtungsverordnung](#), BGBl. II Nr. 74/2017) vergleichbar sind. Zusätzlich muss auch der Nachweis einer höheren Allgemeinbildung (z.B. Berufsreifeprüfung, sonstige Matura) erbracht werden. Im Anschluss an den Erwerb dieser Bildungsabschlüsse ist eine sechsjährige Fachpraxis zu absolvieren. Für detaillierte Informationen siehe auch [Infoblatt Nr. 5](#)

**10. Mit welchen anderen Bildungsabschlüssen qualifiziert man sich noch für die Ingenieur-Zertifizierung?**

Mit einem technischen Lehr- und Fachschulabschluss, der grundsätzlich mit einer HTL-Fachrichtung (gemäß [Ingenieurgesetz-Fachrichtungsverordnung](#), BGBl. II Nr. 74/2017) vergleichbar ist, qualifiziert man sich ebenfalls für die Ingenieur-Zertifizierung. Zusätzlich müssen jedoch Ergänzungsprüfungen erworben sowie die höhere Allgemeinbildung (z.B. Berufsreifeprüfung, sonstige Matura) nachgewiesen werden. Im Anschluss an den Erwerb dieser Bildungsabschlüsse ist eine sechsjährige Fachpraxis zu absolvieren.

**11. Können Absolventinnen bzw. Absolventen von technischen Studien um Zertifizierung nach dem IngG 2017 ansuchen?**

Ja, wenn das Studium grundsätzlich mit einer HTL-Fachrichtung (gemäß [Ingenieurgesetz-Fachrichtungsverordnung](#), BGBl. II Nr. 74/2017) vergleichbar ist. Zusätzlich ist zudem der Nachweis der höheren Allgemeinbildung zu erbringen (z.B. Matura; Studienberechtigungsprüfung oder Zusatzprüfungen, sofern diese allgemeinbildende Gegenstände umfassen). Im Anschluss an den Erwerb dieser Bildungsabschlüsse ist eine dreijährige Fachpraxis zu absolvieren.

**12. Wie muss die Praxis gestaltet sein, damit sie für die Ingenieur-Zertifizierung anerkannt wird?**

Die Praxis muss in der Art, in der Dauer, im Ausmaß und im Zeitpunkt entsprechen, damit sie für die Ingenieur-Zertifizierung anerkannt wird.

- Art: Die Praxis muss zur HTL-Fachrichtung, die im Antrag anzugeben ist, einen Bezug haben, d.h. sie muss dieser Fachrichtung entsprechen (HTL-Fachrichtung Elektronik, Fachpraxis erworben in der Elektroindustrie) oder fachverwandt zu dieser sein (HTL-Fachrichtung Maschinenbau, Fachpraxis erworben in der Mechatronik).
- Dauer: Je nach Bildungsabschluss beträgt die Mindestpraxisdauer drei Jahre (HTL-Abschluss, äquivalenter Abschluss aus dem Ausland, Bachelor einer technischen Studien-

- richtung) oder sechs Jahre (z.B. Meisterabschluss, Lehrabschluss, Fachschulabschluss jeweils in Verbindung mit einer Reifeprüfung).
- Ausmaß: Die Praxis muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen. Es ist nicht möglich, die Praxis zu „blocken“, d.h. der Mindestzeitraum von drei bzw. sechs Jahren darf durch ein höheres Stundenausmaß nicht verkürzt werden.
  - Zeitpunkt: Die Praxis muss zwingend nach dem Bildungsabschluss (bei mehrteiligen Abschlüssen: nach dem zuletzt erworbenen) absolviert werden. Zuvor erworbene Praxis wird nicht berücksichtigt. Für detaillierte Informationen siehe [Infoblatt Nr. 3](#)

### **13. Muss die Praxis zwingend nach dem Bildungsabschluss erworben worden sein oder gibt es Ausnahmen?**

Nein, es gibt keine Ausnahmen. Nur Praxis, die nach dem Bildungsabschluss (bei mehrteiligen Abschlüssen: nach dem zuletzt erworbenen) absolviert wird, wird bei der Ingenieur-Zertifizierung berücksichtigt. Nur dadurch ist es möglich, dass die dabei erworbenen höheren technischen Kenntnisse und Fertigkeiten „angewandt, vertieft und erweitert“ werden können, wie es das Ingenieurgesetz 2017 verlangt.

### **14. Wie errechnen sich die im IngG geforderten mindestens 20 Wochenstunden Praxis?**

Um das Wochenstundenausmaß der Praxis zu belegen, wird für die Berechnung die gesamte Mindestpraxiszeit als Durchrechnungszeitraum herangezogen: Bei dreijähriger Praxis sind daher 3.120 Arbeitsstunden bzw. bei sechsjähriger Praxis 6.240 Arbeitsstunden (52 Wochen \* 20 Stunden \* 3 bzw. 6) nachzuweisen. Wenn ein/e HTL-Absolvent/in eineinhalb Jahre 30 Wochenstunden arbeitet und weitere eineinhalb Jahre zehn Wochenstunden, dann ist das Kriterium des Stundenausmaßes erfüllt. Es ist allerdings nicht möglich, die Praxiszeit zu „blocken“: Ein erhöhtes Wochenstundenausmaß verkürzt nicht die Mindestanzahl an Praxisjahren (z.B. 40 Wochenstunden in 1,5 Jahre).

Das Wochenstundenausmaß ist bei unselbstständiger Tätigkeit durch Dienst(zwischen)zeugnisse bzw. Sozialversicherungsauszüge zu belegen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist eine persönliche Erklärung ausreichend.

### **15. Muss die Praxis während der gesamten Dauer auf dem Niveau der Stufe 6 NQR sein?**

Nein. Dieses Niveau muss im Laufe der Praxis erreicht und am Ende, d.h. im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens, nachgewiesen werden.

## **Antrag**

### **16. Bei welcher Stelle kann ein Antrag nach dem IngG 2017 eingereicht werden?**

Der Antrag ist bei einer vom Wirtschaftsministerium bestellten Zertifizierungsstelle einzureichen. Die Wirtschaftskammern Österreichs haben in jedem Bundesland eine Zertifizierungsstelle eingerichtet ([Kontakt](#)). Der Antrag muss grundsätzlich bei der Zertifizierungsstel-

le im Wohnsitz-Bundesland gestellt werden. Wenn kein Wohnsitz in Österreich besteht, kann der Antrag bei jeder Zertifizierungsstelle im Bundesgebiet eingereicht werden.

### **17. Wie/in welcher Form ist der Antrag einzureichen?**

Bei den Ingenieur-Zertifizierungsstellen der WKO ist der Antrag, inkl. aller Nachweise, online einzureichen. Für den Zugang zum [Online-Formular](#) ist keine Registrierung erforderlich.

### **18. Welche Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden?**

Mit dem Antrag sind die formalen Voraussetzungen für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation nachzuweisen. Daher sind dem Antrag Nachweise zum Bildungsabschluss (z.B. Reife- und Diplomprüfungszeugnis der HTL) sowie zur Praxis (z.B. Dienstzeugnis, Sozialversicherungsauszug) beizulegen. Zum Nachweis der Praxis ist mit dem Antrag auch die Tätigkeitsbeschreibung einzureichen. In der [Ausfüllhilfe](#) für das Online-Antragsformular der WKO-Zertifizierungsstellen sind alle erforderlichen Nachweise aufgelistet.

Bei der Einreichung genügen im Normalfall eingescannte Unterlagen, die Zertifizierungsstelle kann bei Unklarheiten aber Originale einfordern. Bei fremdsprachigen Dokumenten muss eine öffentlich beglaubigte Übersetzung beigelegt werden. Für detaillierte Informationen siehe [Infoblatt Nr. 8](#)

### **19. Was versteht man unter einer Tätigkeitsbeschreibung? Welche Inhalte und welchen Umfang muss diese umfassen?**

Mit dem Online-Antrag ist auch eine Tätigkeitsbeschreibung abzugeben. Es handelt sich dabei um einen vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst verfassten Bericht über Projekte/Aufgaben, die er/sie in seiner/ihrer Praxis ausgeführt hat. Diese Projekte/Aufgaben sollen die ingenieurmäßigen Tätigkeiten, die er/sie im Antrag angegeben hat, näher beschreiben/konkretisieren. Die Tätigkeitsbeschreibung ist kein Lebenslauf und auch kein Dienstzeugnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Sie ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Tätigkeitsbeschreibung dient den Fachexpert/innen dazu, sich in Vorbereitung auf das Fachgespräch ein Bild von der Praxis des Antragstellers/der Antragstellerin zu machen. Daher soll der Inhalt möglichst aussagekräftig sein. Zur Orientierung sind in der „[Richtlinie für Antragsteller/innen](#)“ Leitfragen genannt, die man bei der Erstellung berücksichtigen sollte. Es wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeitsbeschreibung rund drei bis fünf Seiten umfasst. Für detaillierte Informationen siehe [Infoblatt Nr. 7](#)

### **20. Können nach Einreichung eines Antrages Unterlagen nachgereicht werden?**

Grundsätzlich können bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens Unterlagen zu den in der Tätigkeitsbeschreibung genannten Projekten/Aufgaben nachgereicht werden. Es empfiehlt sich allerdings, bereits bei Antragstellung alle relevanten Unterlagen einzureichen, damit sich die Fachexpert/innen ein möglichst umfassendes Bild von der Praxis des Antragstellers/der Antragstellerin machen und dessen/deren ingenieurmäßige Kompetenz feststellen können.

## 21. Was kostet das Zertifizierungsverfahren?

Für das Zertifizierungsverfahren fällt eine Zertifizierungstaxe in Höhe von EUR 370,00 (Stand: 2018) an. Wenn innerhalb desselben Antrags das Fachgespräch einmal wiederholt wird, entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von EUR 250,00 (Stand: 2018). Die Taxe ist üblicherweise bei Antragstellung fällig. Die Zertifizierungsstelle informiert die Antragsteller/innen in einem Schreiben, wann und auf welches Konto die Taxe zu überweisen ist. Für detaillierte Informationen siehe [Infoblatt Nr. 2](#)

## Fachgespräch

### 22. Was passiert nach dem Einreichen des Antrages?

Die Zertifizierungsstelle überprüft, ob der eingereichte Antrag vollständig ist und ob der/die Antragsteller/in die formalen Voraussetzungen für die Ingenieur-Zertifizierung erfüllt. Ist beides gegeben, leitet sie die Unterlagen an die Mitglieder der Zertifizierungskommission weiter, die das Fachgespräch führen. In diesem wird das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Erlangung des Ingenieur-Titels festgestellt.

### 23. Wie ist die Zertifizierungskommission zusammengesetzt?

Für jede HTL-Fachrichtung bzw. für mehrere verwandte Fachrichtungen, für die ein Antrag um Ingenieur-Zertifizierung gestellt werden kann, sind Zertifizierungskommissionen eingerichtet. Diese bestehen aus zwei Fachexpert/innen - ein Experte/eine Expertin stammt dabei aus der unternehmerischen Praxis, der/die zweite gehört dem Lehrkörper einer HTL, einer Universität oder Fachhochschule an.

### 24. Wie kommen Antragsteller/innen zu einem Termin für ein Fachgespräch?

Die Zertifizierungsstelle gibt den Termin für das Fachgespräch vor. Antragsteller/innen erhalten Informationen zum Termin sowie zum Ort, an dem das Fachgespräch stattfindet (üblicherweise die Zertifizierungsstelle), mindestens einen Monat vorher. Im Falle einer berechtigten Verhinderung (z.B. Krankheit), ist die Zertifizierungsstelle unmittelbar zu verständigen. Andernfalls kann dies Auswirkungen auf die (Nicht-)Rückerstattung eines Teils der Zertifizierungstaxe haben. Für detaillierte Informationen siehe [Infoblatt Nr. 2](#)

### 25. Was ist der Inhalt des Fachgesprächs?

Das Fachgespräch ist ein Gespräch unter Expert/innen und keine Prüfung im engeren Sinn. Im Vordergrund stehen die in der Tätigkeitsbeschreibung beschriebenen Projekte/Aufgaben. Dabei werden vor allem die gegenüber der Reife- und Diplomprüfung fortgeschrittenen Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie die dabei genutzten (Leistungs-)Kompetenzen herausgearbeitet. Weiters wird die Komplexität der Aufgabenstellung, der Grad der Selbstständigkeit und die Entscheidungsverantwortung hinterfragt. Im Fachgespräch werden keine Wissensfragen gestellt; auch die Vorgehensweise oder der Lösungsansatz in einem Projekt/bei Durchführung einer Aufgabe wird nicht beurteilt. Es geht ausschließlich um die Feststellung, ob die Praxis des Antragstellers/der Antragstellerin derart gestaltet war, dass er/sie ingenieurmäßige Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz erworben hat.

## 26. Wie lange dauert das Fachgespräch voraussichtlich?

Es sind bis zu 45 Minuten vorgesehen, wobei die Dauer im Einzelfall auch kürzer sein kann.

## 27. Kann man seine fachlichen Voraussetzungen informell, vor Einreichung eines Antrages, von der Zertifizierungsstelle überprüfen lassen?

Nein, das ist nicht vorgesehen. Die Feststellung der fachlichen Eignung trifft auch nicht die Zertifizierungsstelle. Diese obliegt den Fachexpert/innen der Zertifizierungskommission.

## 28. Wie ist sichergestellt, dass die Zertifizierungskommission fachlich und persönlich unabhängig ist und die in der Beschreibung und im Fachgespräch erläuterten Informationen vertraulich behandelt werden?

Beide Kommissionsmitglieder sind in dieser Funktion unparteiisch und verpflichtet, bereits vor dem Fachgespräch sicherzustellen, dass es weder persönliche noch berufliche Unvereinbarkeiten gibt. Im Fachgespräch kann der/die Antragsteller/in gegebenenfalls auf vertrauliche oder geheime Informationen seine/ihre Tätigkeit betreffend hinweisen. Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 29. Kann das Fachgespräch auch in einer Fremdsprache (z.B. Englisch) geführt werden?

Nein, das Fachgespräch ist in deutscher Sprache zu führen.

## 30. Welche Ergebnisse kann ein Fachgespräch haben?

Das Fachgespräch kann zu zwei Ergebnissen führen.

- Ergebnis 1: Die Mitglieder der Zertifizierungskommission stellen übereinstimmend fest, dass der/die Antragsteller/in die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ erfüllt. Er/sie erhält daher einen Bescheid in Form der Ingenieur-Urkunde.
- Ergebnis 2: Die Mitglieder der Zertifizierungskommission können diese Feststellung nicht treffen. Die Gründe dafür sind dem/der Antragsteller/in bekannt zu geben und im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren. Der/die Antragsteller/in erhält zudem (sofern das Fachgespräch nicht wiederholt wird) einen ablehnenden Bescheid, in dem ebenfalls die Gründe für die Nicht-Feststellung angeführt sind. Gegen diesen kann beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## 31. Kann das Zertifizierungsverfahren wiederholt werden?

Wenn die Fachexpert/innen das Vorhandensein ingenieurmäßiger Kompetenzen im Rahmen des Fachgesprächs nicht feststellen können, kann innerhalb desselben Antrags das Fachgespräch einmalig wiederholt werden. Eine Wiederholung des gesamten Zertifizierungsverfahrens (d.h. nochmaliges Einreichen des Antrags, Erstellung einer neuen Tätigkeitsbeschreibung) ist nicht erforderlich. Wenn auch beim Wiederholungsantritt keine Feststellung der Ingenieurmäßigkeit getroffen werden kann, ist innerhalb desselben Antrags kein weiterer Antritt zum Fachgespräch möglich. Das heißt, das Zertifizierungsverfahren wird mittels ablehnenden Bescheids abgeschlossen.

Es ist aber möglich, das gesamte Zertifizierungsverfahren nochmals zu durchlaufen, d.h. einen neuen Antrag zu stellen, eine neue Tätigkeitsbeschreibung einzureichen und wieder zum Fachgespräch anzutreten. Dieser neue Antrag kann aber nur dann gestellt werden, wenn sich die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation maßgeblich geändert haben, d.h. wenn neue Praxis erworben wurde, anhand der man die ingenieurmäßigen Kompetenzen feststellen kann. Es wird davon ausgegangen, dass zwischen erstem und zweitem Zertifizierungsverfahren ein Zeitraum von zumindest sechs Monaten liegt. Für detaillierte Informationen siehe [Infoblatt Nr. 1](#)

### **32. Was kostet die Wiederholung des Fachgesprächs?**

Für die Wiederholung des Fachgesprächs (d.h. für den einmaligen Wiederholungsantritt innerhalb desselben Antrags) fällt eine Taxe in Höhe von EUR 250,00 (Stand: 2018) an. Die Zertifizierungsstelle informiert die Antragsteller/innen in einem Schreiben, wann und auf welches Konto die Taxe zu überweisen ist. Wird mittels eines neuen Antrages nochmals das gesamte Zertifizierungsverfahren durchlaufen, fällt die gesamte Zertifizierungstaxe in Höhe von EUR 370,00 (Stand: 2018) an. Für detaillierte Informationen siehe [Infoblatt Nr. 2](#)

## **Berechtigungen**

### **33. Welche Berechtigungen sind mit der Zuordnung der „Ingenieur“-Qualifikation auf dem Niveau 6 verbunden?**

Mit dem Erhalt der Ingenieur-Urkunde erwerben Ingenieur/innen das Recht, den Titel in vollem Wortlaut oder abgekürzt vor ihrem Namen zu stellen, mit oder ohne Hinweis auf das NQR-Niveau 6, zu dem die Ingenieur-Qualifikation zugeordnet ist. Zudem können sie die Eintragung dieses Titels in amtliche Urkunden verlangen.

### **34. Erhalten Inhaber/innen der neuen „Ingenieur“-Qualifikation automatisch einen Bachelor-Titel?**

Nein. Mit dem Erwerb der Ingenieur-Qualifikation erhält man keinen Bachelor-Titel. Zwar sind beide Qualifikationen im Nationalen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet. Dies bedeutet aber nur, dass diese Abschlüsse vom Niveau her gleichwertig sind, von ihrer inhaltlichen Ausrichtung sind sie aber verschieden. Mit einem Ingenieur-Titel hat man auch nicht automatisch Zugang zu einem Master-Studium an einer Universität bzw. Fachhochschule oder auch zu sonstigen Ausbildungsprogrammen, die zu einer Niveau 7-Qualifikation führen.